

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

übermittelt per E-Mail an: post.vdl@bgld.gv.at

Eisenstadt, am 2. Dezember 2021

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (Burgenländische ASP-Präventionsverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Burgenland bedanken sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und führen dazu folgendes aus.

Die Land&Forst Betriebe Burgenland haben als Betroffene höchstes Interesse daran, eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bestmöglich zu unterbinden. Dazu braucht es jedoch ein durchdachtes und nachhaltiges Wildschweinmanagement. Die geplante **Erlaubnis für elektronische Zieleinrichtungen lehnen wir ab.**

Der aktuell vorliegende Entwurf setzt mit der Verwendung von Nachtzielhilfen auf eine Maßnahme, mit der die gewünschte – aus unserer Sicht unrealisierbare – Schwarzwilddichte von 0,5 Tiere/km² nicht erreicht werden kann. Auch Erfahrungen aus den Nachbarländern haben gezeigt, dass mit der Liberalisierung der Nachtzielhilfen, die Schwarzwildproblematik nicht gelöst werden kann. Im Burgenland ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Wildschweinproblematik auf die walddreichen Landesteile, insbesondere auf das Mittel- und Südburgenland beschränkt und daher keine burgenlandweit gültige Einzelmaßnahmen die Lösung sein kann, sondern man gebietsbezogene Maßnahmen forcieren muss.

Eine burgenlandweite Erlaubnis von Nachtzielhilfen ist daher nicht nur ungeeignet, um die gewünschten Ergebnisse zu erreichen, sondern birgt bei falscher Verwendung sogar negative Auswirkungen auf die Seuchenbekämpfung, das Tierwohl und die Vermeidung von Wildschäden im Allgemeinen.

Eine durch die Verordnung ermöglichte 24-Stunden-Bejagung führt zu **unerwünschten Verhaltensänderungen** des Schwarzwildes, welche sich kontraproduktiv auf die Bejagung von Wildschweinen auswirken, da sie die Jagd durch Lerneffekte zusätzlich erschweren. Das Wild weicht teilweise auch in siedlungsnahe „sichere“ Gebiete aus, da dort die Jagd ruht. Darüber hinaus ist bekannt, dass die nächtliche Jagd auch Jagddruck auf andere Wildtierarten ausübt und etwa in Rotwildgebieten zu enormen Wildschäden im Wald führen kann.

Darüber hinaus ist die Verwendung von Nachtzielgeräten auch aus naturschutzfachlicher Sicht höchst problematisch. Durch die verstärkte Nachtjagd wird **allen Wildarten** die letzte noch zur Verfügung stehende **Ruhephase genommen. Es wird den Tieren unmöglich – wenn, nur unter enormen Stress – den Äsungszyklus einzuhalten.** Gerade für die Wiederkäuer sind diese täglichen Ruhephasen und generell die Winterruhe aber lebenswichtig. Auch für die Nachtgreifvögel etc. hat die permanente Beunruhigung negative Auswirkungen.

In Summe stellt dies neben den ohnehin schon steigenden Freizeitaktivitäten einen **schwerwiegenden Eingriff in das Wildbiotop** dar und muss daher dringend in einem räumlich angepassten Konzept berücksichtigt werden. Gerade in Zeiten, in denen auch die touristische Nutzung massiv zunimmt, müssen die Rückzugorte und Ruhezeiten bestmöglich geschützt werden.

Des Weiteren kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass mit der Verwendung solcher Nachtzielhilfen auch dem **Missbrauch** Tür und Tor geöffnet wird, da die Verwendung auch für andere Wildarten sehr verlockend ist und eine ausreichende Kontrolle, damit diese Art der technischen Hilfestellung tatsächlich nur zur Bejagung von Schwarzwild herangezogen wird, schlicht unmöglich ist. Außerdem sind Verstöße gegen ein Verbot sachlicher Art, wie die Verwendung von Nachtzielgeräten für die Bejagung anderer Wildarten gem. § 162 Bgld. JagdG 2017 mit nur 360 bis 3.600 Euro Strafe versehen, was angesichts der Schwere des Delikts viel zu milde ist und damit auch nicht die nötige Präventionswirkung mit sich bringt. In anderen Bundesländern sind in solchen Fällen mitunter Mindeststrafen von 2.000 Euro und der Verlust der Jagdkarte vorgesehen.

Womit die Anwendung solcher Nachtzielhilfen eine enorme Verantwortung mit sich bringt und bei falscher Anwendung **zu mehr Schäden führt als es Nutzen bringt.** Auch aus **jagdethischer Sicht** ist die Verwendung solcher elektronischen Zielhilfen äußerst kritisch zu sehen, da man dem Wild damit „keine Chance“ mehr gibt.

Eine allgemein gültige Erlaubnis zur Verwendung von elektronischer Zieleinrichtungen für die Schwarzwildjagd ist daher jedenfalls abzulehnen.

Wir schlagen die bereits in der „ASP Task Force“ besprochenen Maßnahmen vor:

- Reduktion der Wildschweindichte durch bisher angewandte Jagdmethoden
- Intensivierung von Bewegungsjagden
- Förderung der Anlage von Schussschneisen auf landwirtschaftlichen Flächen
- Förderung und Anlage von Pufferflächen
- Eine Abschussprämie für Wildschweine (siehe D, H, etc.)
- Unterstützung der Wildbretvermarktung
- Lebendfang von Wildschweinen
- Einhaltung und Bekanntmachung der Hygienevorschriften (Abfall, Reinigung)

Wird an der Maßnahme festgehalten, muss zumindest sichergestellt werden, dass die Verwendung von Nachtzielhilfen nur unter den Voraussetzungen erlaubt ist, dass eine entsprechende Befähigung nachgewiesen werden kann und der Jagdausübungsberechtigte seine Zustimmung erteilt hat.

Weiters ist ein Monitoring und eine **Evaluierung** unbedingt erforderlich, um den Erfolg dieser Verordnung bewerten zu können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Nikolaus Draskovich, MBA
Obmann der Land&Forst Betriebe Burgenland